

Anstattsvertrag

KZU KOMPETENZ- ZENTRUM PFLEGE UND GESUNDHEIT

Die Betriebe im KZU Kompetenzzentrum
Pflege und Gesundheit legen grössten Wert auf
ein möglichst lebens- und alltagsnahes Umfeld.
Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen ihren
Tagesablauf so weit wie möglich selbstständig
bestimmen und sich stets sicher und zu Hause
fühlen. Ihre individuellen Anliegen und Bedürfnisse
werden direkt in die Behandlungs- und Pflege-
planung einbezogen. Achtung und Respekt vor der
Persönlichkeit sind dabei zentrale Bestandteile.

ANSTALTSVERTRAG ZUR INTERKOMMUNALEN ANSTALT

1. Januar 2011, mit Änderungen vom 7. März 2021

Bestand und Zweck	4
Organisation	6
Personal und Arbeitsvergaben	12
Finanzen	14
Aufsicht	18
Rechtsschutz	20
Vertragsänderungen, Kündigung, Auflösung und Liquidation	22
Schlussbestimmungen	24



1

BESTAND UND ZWECK

Art. 1

BESTAND

Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bassersdorf, Bülach, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Niederglatt, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Opfikon, Rorbas, Wasterkingen, Wil und Winkel gründen unter dem Namen KZU, Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit, eine interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.¹

Art. 2

RECHTSPERSÖNLICHKEIT UND SITZ

Die interkommunale Anstalt besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz befindet sich in Bassersdorf.

Art. 3

ZWECK

- 1 Die Anstalt bezweckt den Bau, die Organisation und den Betrieb von Pflegezentren sowie anderen stationären und ambulanten Pflegeangeboten im Einzugsgebiet der Trägergemeinden.
- 2 Die Anstalt kann ihre Angebote für alle oder einzelne Trägergemeinden erstellen. Sie berät und unterstützt die Trägergemeinden bei individuellen Lösungen von Pflege-, Betreuungs-, Präventions- und Beratungsangeboten.
- 3 Sie übernimmt im Umfang ihrer Tätigkeit gemäss Abs. 1 und 2 im Rahmen des Grundleistungsauftrags (Art. 10 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 1) sowie der darüber hinausgehenden individuellen Leistungsvereinbarungen mit Trägergemeinden (Art. 10 Abs. 4) den gesetzlichen Versorgungsauftrag, der den Trägergemeinden obliegt.
- 4 Die Angebote der Anstalt stehen allen erwachsenen Personen offen – in erster Linie aus den Trägergemeinden –, welche nicht auf eine Akutversorgung angewiesen sind. Zielsetzung der Anstalt ist es, Gesundheitsdienstleistungen für die betroffene Person und das Gesundheitswesen als Gesamtes diversifiziert und koordiniert anzubieten.
- 5 Zur Erfüllung des Zwecks kann die Anstalt Grundstücke erwerben sowie bestehende Einrichtungen übernehmen oder sich an solchen beteiligen.
- 6 Die Anstalt kann weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, die der Aufgabenerfüllung dienen oder um damit zusammenhängende Aufgaben zu besorgen. Die Kernaufgabe ist von der Anstalt selbst wahrzunehmen.

Art. 4

NUTZUNG UND BEITRITT WEITERER GEMEINDEN

- 1 Die Nutzung der Dienstleistungen der Anstalt durch weitere Gemeinden ist möglich.
- 2 Der Beitritt weiterer Gemeinden zur Anstalt ist möglich.

2 ORGANISATION

Art. 5

ORGANE DER ANSTALT

Die Organe der Anstalt sind:

- › Der Verwaltungsrat
- › Die Geschäftsleitung
- › Die Kontrollstelle

Art. 6

AUFSICHT DURCH DIE TRÄGERGEMEINDEN

Die Trägergemeinden nehmen die Aufsicht über die Anstalt durch den Aufsichtsrat wahr.

Art. 7

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

- 1 Das Organisationsreglement regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 2 Die Verpflichtung der Anstalt bedarf immer einer Kollektivunterschrift.

Art. 8

BEKANNTMACHUNG

- 1 Die von der Anstalt ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Trägergemeinden zu veröffentlichen.
- 2 Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Anstaltsangelegenheiten zu orientieren.
- 3 Der Verwaltungsrat orientiert den Aufsichtsrat sowie die Trägergemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit der Anstalt.

ZUSAMMENSETZUNG

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 9 Personen. Er wird nach fachlichen Kriterien ausgewogen zusammengesetzt.
- 2 Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

AUFGABEN UND KOMPETENZEN

- 1 Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Anstalt strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Er nimmt die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr.
- 2 Dem Verwaltungsrat stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach Gesetz und Anstaltsvertrag nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- 3 Er erlässt Verfügungen im Aufgabenbereich der Anstalt, insbesondere im Benutzungsverhältnis, unter Einschluss von Gebühren.
- 4 Zu seinen unübertragbaren Befugnissen gehören:
 - › Strategische Planung und Festlegung der Geschäftspolitik und des Dienstleistungsangebots
 - › Erlass der für den Betrieb und die Geschäftsbeziehungen mit Dritten notwendigen Bestimmungen und Reglemente, insbesondere des Organisationsreglements, des Personalreglements und der Benutzungs- und Tarifordnung
 - › Beschlussfassung über Anschlussverträge mit anderen Gemeinden
 - › Ernennung der Geschäftsleitung
 - › Beschlussfassung über das Budget
 - › Beschlussfassung über Jahresbericht und -rechnung
 - › Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt von Art. 28
 - › Beschlussfassung über die Einforderung oder Rückzahlung der Darlehen oder Teilen davon gemäss Art. 20
 - › Beschlussfassung über die Geltendmachung der Pflicht der Trägergemeinden zur Abgabe von Bürgschaftserklärungen gemäss Art. 26 Abs. 2
 - › Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen
 - › Abschluss des Grundleistungsauftrags mit dem Aufsichtsrat, welcher auch die allfälligen Beiträge der Gemeinden festlegt
 - › Abschluss der individuellen Leistungsvereinbarungen mit Trägergemeinden, welche über den Grundleistungsauftrag hinausgehen
 - › Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dritten
 - › Behandlung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch den Aufsichtsrat oder die Trägergemeinden unterliegen

Art. 11

AUFGABENDELEGATION

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 1 und Abs. 4 mit dem Organisationsreglement oder im Einzelfall Aufgaben und Kompetenzen, unter Einschluss der Verfügungskompetenz, an einzelne oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats oder an die Geschäftsleitung übertragen.

Art. 12

BESCHLUSSFASSUNG

- 1 Der Verwaltungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen.
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.
- 3 Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 13

EINBERUFUNG UND TEILNAHME

- 1 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden oder auf Antrag der Geschäftsleitung zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.
- 2 Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen des Organisationsreglements, welche Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Er kann im Einzelfall weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- 3 Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.3

GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 14

ZUSAMMENSETZUNG

- 1 Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung wird durch das Organisationsreglement bestimmt. Sie besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern.

Art. 15

AUFGABEN UND KOMPETENZEN

- 1 Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung nach den Vorgaben des Verwaltungsrats. Ihr stehen namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:
 - › Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats
 - › Umsetzung des Dienstleistungsangebots der Anstalt
 - › Anstellung, Entlassung und Führung des Personals
 - › Festsetzung der Preise und Gebühren für bestimmte Dienstleistungen im Rahmen der Tarifordnung des Verwaltungsrats
 - › Ausgabenvollzug
- 2 Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

ZUSAMMENSETZUNG

Der Kontrollstelle wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats bestimmt.

AUFGABEN

- 1 Die Kontrollstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen. Sie erstattet dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den Gemeindehaushalt schriftlich Bericht.
- 2 Die Organe der Anstalt übergeben der Kontrollstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.



3

PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 18

ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Die Anstellungsverhältnisse der Anstalt sind öffentlich-rechtlich. Soweit nichts anderes festgelegt wird, richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem kantonalen Personalrecht.

Art. 19

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.



4 FINANZEN

FINANZSTRUKTUR

- 1 Die Anstalt verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen und wird nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt in selbstständiger Finanzverantwortung und nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt.
- 2 Die Trägergemeinden statten die Anstalt mit einem Dotationskapital aus, an dem sie sich nach folgendem Schlüssel beteiligen: ¹

Bachenbülach	3,23%	Höri	2,17%	Oberglatt	2,58%
Bassersdorf	8,75%	Hüntwangen	0,82%	Opfikon	16,80%
Bülach	15,66%	Kloten	18,85%	Rorbas	2,22%
Embrach	7,28%	Lufingen	1,63%	Wasterkingen	0,48%
Freienstein-Teufen	1,91%	Niederglatt	1,89%	Wil	1,20%
Glattfelden	3,84%	Nürensdorf	4,62%	Winkel	3,68%
Hochfelden	1,46%	Oberembrach	0,93%		

- 3 Die Trägergemeinden haben mittels Übertragung ihres Anspruchs am Liquidationsergebnis des Zweckverbands Krankenhausverband Zürcher Unterland bei der Gründung der Anstalt 8 804 565.80 CHF als Dotationskapital eingebracht und erhöhen das Dotationskapital bis Ende 2028 auf insgesamt 25 545 566 CHF. ¹
- 4 aufgehoben ¹
- 5 Entsprechend ihrem in Abs. 2 festgelegten prozentualen Anteil am Dotationskapital gewähren die Trägergemeinden der Anstalt bei Bedarf ein verzinsliches und auf maximal 30 Jahre befristetes Darlehen von insgesamt maximal 9 Mio. CHF. Dieser Betrag reduziert sich um den Betrag, der auf austretende Gemeinden im Zeitpunkt ihres Austritts entfallen würde. Die Darlehen werden zum Sparkonto-Zinssatz der Zürcher Kantonalbank, abzüglich ¼ Prozent, mindestens aber zu ¼ Prozent, verzinst. Sie können anteilmässig in Tranchen bezogen werden.
- 6 Das Darlehen ist innert 60 Tagen nach der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Einforderung zu bezahlen. Es kann durch Beschluss des Verwaltungsrats durch die Anstalt vor Ablauf der Laufzeit rückerstattet werden.
- 7 Bei der Gründung hat die Anstalt sämtliche Aktiven und Passiven des Zweckverbands Krankenhausverband Zürcher Unterland übernommen. Das Anlagevermögen des Zweckverbands, soweit es durch Investitionsbeiträge der Gemeinden finanziert worden war, wurde dabei zum theoretischen Restbuchwert bewertet. Barwerte wurden zum Nominalwert auf die Anstalt übertragen. Die Aktiven und Passiven wurden entschädigungslos übernommen. ¹

Art. 21

FINANZIERUNGSMODELL

- 1 Die Anstalt wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.
- 2 Die Anstalt ist gehalten, kostendeckend zu arbeiten, sodass die langfristige Werterhaltung sichergestellt ist. Vorbehalten bleibt Art. 22. Das Finanzvermögen, abzüglich Fremdkapital, soll jedoch das Total eines Jahresaufwands nicht übersteigen.
- 3 Die Finanzierung des Betriebs erfolgt durch die Erhebung von Gebühren, Taxen und Preisen sowie Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden unter Berücksichtigung der Beiträge der Krankenversicherer und der gesetzlichen Entschädigungen. Dabei wird zwischen Pensions-, Betreuungs-, Pflegekosten und übrigen Aufwendungen unterschieden.
- 4 Investitionen werden nach den Vorgaben der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeschrieben und verzinst.
- 5 Ein allfälliger Reingewinn wird dem Eigenkapital zugeschrieben.

Art. 22

GEBÜHREGRUNDSÄTZE UND KOSTENTRAGUNG

- 1 Gebühren und andere Entgelte für die von der Anstalt erbrachten Leistungen in der stationären und ambulanten Pflege gemäss Grundleistungsauftrag sind im Rahmen des übergeordneten Rechts grundsätzlich so festzulegen, dass sie kostendeckend sind. Dabei sind Zahlungen Dritter und die gemäss übergeordnetem Recht allenfalls zwingend durch die Gemeinden zu tragenden Kosten anzurechnen.
- 2 Die Gebühren richten sich nach der Institution (Pflegezentrum), der Art des Aufenthalts, (insbesondere Pflegezentren oder Tages- und Nachtkliniken), der Dauer des Aufenthalts, dem Pflegegrad, besonderen Betreuungs-, Pflege- und Behandlungsleistungen, erhöhtem Komfort und besonderen weiteren Leistungen.
- 3 Soweit sich aus dem übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Recht oder aus Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton oder mit Trägergemeinden nichts Abweichendes ergibt, werden die Gebühren von den Bewohnern, Gästen, Patienten bzw. weiteren Leistungsempfängern erhoben.
- 4 Kosten von Pflegeleistungen gemäss Grundleistungsauftrag, welche nicht durch die Gebühren gemäss obigen Grundsätzen gedeckt sind, werden durch die Trägergemeinden getragen. Die Höhe dieser Kosten wird pro Pfl egetag und Pflegestufe im jährlichen Grundleistungsauftrag gemäss Art. 28 festgelegt. Diese Kosten werden nach den im Betriebsjahr auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Pfl egetagen pro Pflegestufe verteilt.
- 5 Bewohner aus den Trägergemeinden werden gleich behandelt. Für Bewohner ohne Wohnsitz in den Trägergemeinden können Zuschläge erhoben werden.
- 6 Bei Leistungen im Rahmen des Grundleistungsauftrags oder einer Leistungsvereinbarung mit der betreffenden Trägergemeinde haftet die Trägergemeinde subsidiär für uneinbringliche Gebühren und Entgelte, die ihre Einwohner der Anstalt schulden.

- 7 Die Gebühren werden von der Geschäftsleitung im Rahmen der Tarifordnung des Verwaltungsrats festgesetzt.
- 8 Die Beratung und Unterstützung von Trägergemeinden oder Dritten zu Pflege-, Betreuungs-, Präventions- und Beratungsangeboten gemäss individuellen Leistungsvereinbarungen werden unter Einrechnung einer Gewinnmarge verrechnet.

Art. 23

FINANZHAUSHALT

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der Anstalt sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 24

RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25

FREMDMITTEL

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten kann die Anstalt Fremdmittel bei den Trägergemeinden oder bei Dritten aufnehmen.

Art. 26

HAFTUNG UND BÜRGCHAFTSERKLÄRUNGEN

- 1 Für Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit der Anstalt haftet unter Vorbehalt der Bestimmungen des Haftungsgesetzes ausschliesslich die Anstalt. Die subsidiäre Haftung einer Trägergemeinde besteht auch nach ihrem Austritt fort, wenn sich der die Haftung begründende Sachverhalt vor ihrem Austritt ereignet hat.
- 2 Die Trägergemeinden sind verpflichtet, auf Beschluss des Verwaltungsrats hin innert 30 Tagen je einzeln anteilmässig Bürgschaftserklärungen abzugeben für Verbindlichkeiten, welche die Anstalt gegenüber Dritten zur Finanzierung von Investitionen eingeht. Die Gesamtsumme der Bürgschaftserklärungen aller Gemeinden beträgt maximal 30 Mio. CHF. Gemeinden, die den Anstaltsvertrag gemäss Art. 33 gekündigt haben, sind nicht verpflichtet, Bürgschaften zu leisten, wenn die zu verbürgende Verbindlichkeit der Finanzierung von Investitionen dient, die nach ihrer Kündigung beschlossen wurden.
- 3 Der im Falle der Haftung nach dem kantonalen Haftungsgesetz von jeder Gemeinde zu tragende Anteil und die Höhe der von jeder Trägergemeinde abzugebenden Bürgschaftserklärungen bestimmt sich jeweils im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahrs, in dem die Haftung zum Tragen kommt bzw. der Verwaltungsrat die Pflicht zur Leistung der Bürgschaften beschliesst.

5 AUFSICHT

Art. 27

AUFSICHTSRAT

- 1 Die Aufsicht über die Anstalt wird durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.
- 2 Die Zahl der Vertreter wird nach der Einwohnerzahl der Trägergemeinden abgestuft.
Sie beträgt für Gemeinden
 - › mit 10 000 Einwohnern und mehr: 2 Vertreter
 - › bis 10 000 Einwohner: 1 Vertreter
- 3 Die Vertreter der Trägergemeinden werden durch die Gemeindevorsteherchaften aus deren Mitte bestimmt.
- 4 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
- 5 Der Aufsichtsrat konstituiert sich unter dem Vorsitz eines von der Vorsteherchaft der Anstaltssitzgemeinde bezeichneten Vertreters.

Art. 28

AUFGABEN UND KOMPETENZEN

- 1 Der Aufsichtsrat beaufsichtigt die gesamten Tätigkeiten der Anstalt. Dabei kommen ihm die nachfolgenden Aufgaben zu:
 - › Wahl, Abberufung und Beaufsichtigung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Verwaltungsratspräsidenten
 - › Die Wahl der Kontrollstelle durch übereinstimmende Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats
 - › Genehmigung des jährlichen Grundleistungsauftrags der Anstalt, welcher auch die allfälligen Beiträge der Gemeinden festlegt
 - › Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrats
 - › Genehmigung von budgetierten, einmaligen Ausgaben grösser als 5 Mio. CHF
 - › Genehmigung von budgetierten, wiederkehrenden Ausgaben grösser als 2 Mio. CHF
 - › Genehmigung von nicht budgetierten, einmaligen Ausgaben grösser als 2,5 Mio. CHF
 - › Genehmigung von nicht budgetierten, wiederkehrenden Ausgaben grösser als 1 Mio. CHF
 - › Behandlung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Trägergemeinden unterliegen
 - › Kenntnisnahme von Finanzplan, Budget, Jahresbericht und -rechnung
 - › Kenntnisnahme von Organisationsreglement, Personalreglement und Benutzungsordnung
- 2 aufgehoben ¹

Art. 29

EINBERUFUNG

Der Aufsichtsrat wird einberufen:

- › Von seinem Präsidium
- › Auf Antrag des Verwaltungsrats
- › Auf Antrag der Gemeindevorsteherchaften von 1/5 der Trägergemeinden

Art. 30

BESCHLUSSFASSUNG

Der Aufsichtsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen.



6 RECHTSSCHUTZ

Art. 31

RECHTSSCHUTZ UND ANSTALTSSTREITIGKEITEN

- 1 Gegen Verfügungen des Verwaltungsrats kann, soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Rekurs eingereicht werden.
- 2 Verfügungen der Geschäftsleitung, mit Ausnahme von Verfügungen im öffentlichen Beschaffungswesen, können innert 30 Tagen beim Verwaltungsrat angefochten werden.
- 3 Streitigkeiten zwischen der Anstalt und den Trägergemeinden sowie unter den Trägergemeinden über die Anwendung dieser Statuten sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.



7

VERTRAGSÄNDERUNGEN, KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 32

VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 1 Für Änderungen, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, ist die Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne erforderlich. Dazu gehören insbesondere:
 - › Die Änderung des Anstaltszwecks
 - › Die Erhöhung des Dotationskapitals
 - › Wesentliche Änderungen der Kostenbeteiligung der Gemeinden
 - › Die Änderung der Bestimmungen zur Nachschusspflicht
 - › Die Änderung der Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats
- 2 Für andere Änderungen des Anstaltsvertrags ist die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden durch die Gemeindeversammlung resp. durch das Gemeindeparlament erforderlich.

Art. 33

KÜNDIGUNG

- 1 Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren auf das Jahresende diesen Vertrag kündigen. Der Verwaltungsrat kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.
- 2 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anstaltsvermögen oder Entschädigungen irgendwelcher Art.
- 3 Bereits eingegangene Verpflichtungen der austretenden Trägergemeinde werden durch den Austritt nicht berührt.
- 4 Mit Austritt einer Gemeinde endet das Amt ihres Vertreters im Aufsichtsrat.
- 5 Beim Austritt einer Gemeinde wird das durch die Gemeinde gewährte Darlehen spätestens 2 Jahre nach dem Austritt rückerstattet.
- 6 Bei Austritt einer Gemeinde bleiben die von ihr gemäss Art. 26 Abs. 2 für Verbindlichkeiten der Anstalt abgegebenen Bürgschaftserklärungen bestehen. Sie hat keinen Anspruch auf deren vorzeitige Ablösung.

Art. 34

AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Anstalt ist mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Trägergemeinden an der Urne möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahrs der Auflösung.



SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35

INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 1 Dieser Anstaltsvertrag tritt einen Monat nach Rechtskraft des Beschlusses über das Zustandekommen der Anstalt in Kraft.
- 2 Er kommt nur zustande, wenn die zustimmenden Gemeinden zusammen mehr als 90 Prozent des Liquidationsanteils des Zweckverbands Krankenhausverband Zürcher Unterland ausmachen und der Zweckverband Krankenhausverband Zürcher Unterland aufgelöst wird.
- 3 Fällt das Datum der Inkraftsetzung nicht mit dem Beginn einer Amtsdauer gemäss Art. 9 zusammen, so werden die Organe für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.
- 4 Die Anstalt nimmt ihre operative Tätigkeit am 1. Januar 2011 auf.
- 5 Die für den Betrieb und die Geschäftsbeziehungen mit Dritten notwendigen Bestimmungen und Reglemente des Zweckverbands Krankenhausverband Zürcher Unterland, welche bis zur Aufnahme der operativen Tätigkeit der Anstalt rechtskräftig beschlossen wurden, gelten sinngemäss für die Anstalt, bis sie durch die Anstaltsorgane für unanwendbar erklärt bzw. durch entsprechende Erlasse der Anstalt abgelöst werden. Sie gelten längstens bis zum 31. Dezember 2014.
- 6 Der Anstaltsvertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

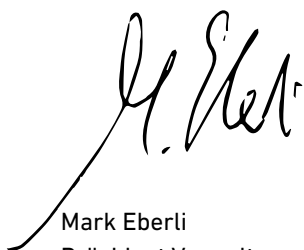
Beschlussfassung durch die Trägergemeinden:

- › Beschluss der Gemeinde Bachenbülach vom 25. April 2010
- › Beschluss der Gemeinde Bassersdorf vom 7. März 2010
- › Beschluss der Stadt Bülach vom 13. Juni 2010
- › Beschluss der Gemeinde Embrach vom 25. April 2010
- › Beschluss der Gemeinde Freienstein vom 7. März 2010
- › Beschluss der Gemeinde Glattfelden vom 13. Juni 2010
- › Beschluss der Gemeinde Hochfelden vom 7. März 2010
- › Beschluss der Gemeinde Höri vom 13. Juni 2010
- › Beschluss der Gemeinde Hüntwangen vom 7. März 2010
- › Beschluss der Stadt Kloten vom 13. Juni 2010
- › Beschluss der Gemeinde Lufingen vom 25. April 2010
- › Beschluss der Gemeinde Niederglatt vom 13. Juni 2010
- › Beschluss der Gemeinde Nürensdorf vom 7. März 2010
- › Beschluss der Gemeinde Oberembrach vom 25. April 2010
- › Beschluss der Gemeinde Oberglatt vom 26. September 2010
- › Beschluss der Stadt Opfikon vom 13. Juni 2010
- › Beschluss der Gemeinde Rorbas vom 7. März 2010
- › Beschluss der Gemeinde Wasterkingen vom 25. April 2010
- › Beschluss der Gemeinde Wil vom 26. September 2010
- › Beschluss der Gemeinde Winkel vom 13. Juni 2010

- 7 Die Änderungen dieses Anstaltsvertrags treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten aller Trägergemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2021 in Kraft.¹

¹ Fassung gemäss Teilrevision vom 7. März 2021. In Kraft seit 1. Juli 2021.

KZU KOMPETENZZENTRUM PFLEGE UND GESUNDHEIT



Mark Eberli
Präsident Verwaltungsrat



André Müller
Chief Executive Officer

GENEHMIGUNG DURCH DEN REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

RRB Nr. 583 vom 2. Juni 2021

Die Änderung des Anstaltsvertrags KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit wird genehmigt.

Zürich, 2. Juni 2021

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin

Kathrin Arioli



KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit

Pflegezentren | Pflegewohnungen | Ambulante Therapien
Spitex | Wohnen mit Service

Im Bächli 1 | 8303 Bassersdorf | Telefon 044 838 51 11
info@kzu.swiss | www.kzu.swiss